

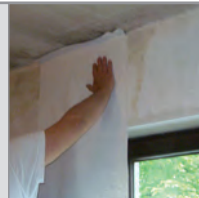
Steuerblatt

Ihr Berater informiert ...



Grunderwerb-
steuer – geplante
Neuregelung

Seite 2



Der neue
Handwerkerbonus

Seite 4

KURZMELDUNG

Pendlerrechner wird verbessert

Aufgrund der anfänglichen Probleme beim Pendlerrechner prüft das Ministerium Adaptierungen des Pendlerrechners, die bis Sommer evaluiert und schließlich umgesetzt werden sollen. Ziel ist es, den Pendlerrechner realitätsnäher zu machen.

Die Frist zur Abgabe des Formulars beim Arbeitgeber wurde vom Ministerium daher von 30. Juni auf 30. September 2014 verlängert. Das bedeutet, all jene, die noch kein Formular abgegeben haben können dies bis Ende September dieses Jahres machen. ■

UMSATZSTEUER

Kleinbetrags- rechnungen

Seit 1. März gilt für Kleinbetragsrechnungen eine höhere Betragsgrenze.

Seit 1. März 2014 wurde der Grenzwert für Kleinbetragsrechnungen von bisher 150,- auf einem Brutto-Rechnungsbetrag von 400,- angehoben. Wir haben dazu bereits in der letzten Ausgabe berichtet.

Für Kleinbetragsrechnungen sieht das Umsatzsteuergesetz (UStG) Erleichterungen bei den notwendigen Rechnungsbestandteilen vor. So genügen grundsätzlich die folgenden Angaben auf der Rechnung für den Vorsteuerabzug:

- Bruttobetrag (netto + USt),
- Steuersatz,
- Name und Anschrift des Lieferanten,
- Menge und Bezeichnung der gelieferten Gegenstände bzw Art und Umfang der sonstigen Leistung,
- Tag der Lieferung oder Leistung oder Zeitraum, über den sich die Leistung erstreckt sowie das
- Rechnungsdatum.

Weitere Angaben sind nicht notwendig für den Vorsteuerabzug (zB Name und Adresse des Kunden). ■

AUS DEM MINISTERIUM

Verhalten der Finanzpolizei nun im OHB geregelt

Ende März wurde im Erlassweg das OHB (das ist das Organisationshandbuch der Finanzverwaltung) geändert.

Fast unbemerkt wurde der schon seit vielen Monaten angekündigte „Finanzpolizei-Erlass“ vom Ministerium nun endlich umgesetzt. Einen Entwurf dazu gab es seit einigen Monaten. Wer diesen Erlass sucht, der sollte wissen, dass die Aussagen in das Organisationshandbuch der Finanzverwaltung (kurz: OHB) eingearbeitet worden sind – das Kapitel 9. des OHB widmet sich auf mehr als 60 Seiten den Verhaltensregeln für die Finanzpolizei, deren Rechte und Pflichten.

Über das (teilweise unmögliche) Verhalten der Finanzpolizei wurde ja seit Jahren immer wieder in der Presse berichtet und auch die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer hat seit Jahren auf Missstände hingewiesen und Transparenz im Verhalten dieser Polizei gefordert. Nun liegen erstmals schriftliche Regeln vor an denen das Verhalten der Finanzpolizei gemessen werden kann. ■

Inhalt dieser Ausgabe:

Kleinbetragsrechnungen	Seite 1
Verhalten der Finanzpolizei nun im OHB geregelt	Seite 1
Pendlerrechner wird verbessert	Seite 1
Grunderwerbsteuer – geplante Neuregelung ...	Seite 2
Einzugsermächtigungen von Gebietskrankenkassen	Seite 3
Bis zu 13% des Unternehmensgewinnes bleiben steuerfrei	Seite 3
Der neue Handwerkerbonus	Seite 4

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.

Grunderwerbsteuer – geplante Neuregelung

Mit der geplanten Novelle zum Grunderwerbsteuergesetz ab 1. Juni 2014 bleiben die befürchteten Verteuerungen aus. Der (dreifache) Einheitswert bildet weiterhin die Bemessungsgrundlage für die meisten Erbschaften bzw. Schenkungen von Grundstücken.

Im November 2012 hat der Verfassungsgerichtshof (VfGH) den dreifachen Einheitswert als Bemessungsgrundlage bei Grunderwerb durch Erbschaft und Schenkung aufgehoben und dem Gesetzgeber eine Frist bis Ende Mai 2014 für eine Neuregelung eingeräumt.

Seit wenigen Wochen liegt nun im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2014 ein Gesetzesentwurf für eine Sanierung dieser Gesetzesstelle vor.

In der Vergangenheit war die Regelung in groben Zügen erklärt so: Bei einem entgeltlichen Geschäft (insbesondere Kaufvertrag) war die Gegenleistung (also der Kaufpreis) die Berechnungsbasis für die Grunderwerbsteuer (kurz: GrESt), bei einem unentgeltlichen Rechtsgeschäft (Erbschaft bzw. Schenkung) kam der dreifache Einheitswert als Bemessungsgrundlage zum Tragen.

Die Neuregelung ab 1.7. unterscheidet zwischen den sog. begünstigten Erwerben einerseits und den „Normalfällen“ andererseits.

Standardfall

Im Normalfall wird die GrESt von der **Gegenleistung** (mindestens aber vom Verkehrswert) berechnet, unabhängig davon ob das zugrunde liegende Geschäft ein Kauf oder zB eine Schenkung ist. Der **Verkehrswert** wird im Standardfall dem Kaufpreis entsprechen.

Begünstigte Fälle

Die eigentliche Neuheit der Regelung besteht darin, dass in einem eigenen Paragraphen die sog. begünstigten Erwerbe zusammen gefasst werden und für alle diese Fälle der **dreifache Einheitswert des Grundstücks** als Berechnungsbasis genannt wird. Diese Ermäßigung gilt für Erwerbe von Grundstücken **in der nahen Familie** (im Gesetzesentwurf genau umschrieben – zB zwischen Ehegatten, eingetragene Partner, Eltern und Kinder).

Die ermäßigte Basis für begünstigte Erwerbsvorgänge kommt nicht nur bei Erbschaften oder Schenkungen zur Anwendung, sondern in Zukunft auch bei entgeltlichen Vorgängen – zB beim Verkauf eines Grundstücks an einen nahen Angehörigen: Die GrESt wird in diesen Fällen nicht mehr von der Gegenleistung, sondern vom dreifachen Einheitswert (begrenzt durch die Obergrenze 30 % vom Verkehrswert) berechnet. Als maximale Obergrenze wurden zusätzlich 30 % des Verkehrswertes eingezogen, so dass es im Vergleich zur Vergangenheit sogar zu einer geringeren Steuerbelastung kommen kann.

Der dreifache Einheitswert bleibt auch weiterhin die Bemessungsgrundlage bei der sog. Vereinigung aller Anteile an einer Grundstücke haltenden Gesellschaft in einer Hand bestehen.

Umgründungen

Für Umgründungen aller Art bleibt – wie in der Vergangenheit – der doppelte Einheitswert die Berechnungsbasis.

Landwirtschaftliche Grundstücke

Bei einigen im Gesetz separat angeführten Erwerbsvorgängen betreffend land- und forstwirtschaftliche Grundstücke ist die Steuer vom einfachen Einheitswert zu berechnen.

Sonstige Regelungen

Wenn keine Gegenleistung vorhanden ist bzw. keine ermittelt werden kann und kein Grunderwerb innerhalb der engen Familie vorliegt, dann ist der gemeine Wert die Berechnungsbasis für die Steuer.

Ebenso soll der bisherige **Freibetrag** von € 365.000,- bei altersbedingter **Betriebsübergabe** (ab 55. Lebensjahr) auch in Zukunft gelten.

Der **Steuersatz** beträgt im Normalfall weiterhin 3,5 % und innerhalb der engeren Familie gilt weiterhin der ermäßigte Steuersatz von 2 %.

Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieser Ausgabe lag lediglich der vorgestellte Gesetzesentwurf vor. Ob dieser Entwurf auch beschlossen wird bleibt abzuwarten, denn die Proteste der Gewerkschaft mehren sich. Sollte es zu gar keiner Novelle kommen, dann ist für alle unentgeltlichen Erwerbsvorgänge in der engsten Familie der Marktwert des Grundvermögens heran zu ziehen. ■

Bis zu 13 % des Unternehmensgewinnes bleiben steuerfrei

Seit 2010 gibt es dieses Steuerzuckerl unter dem Namen Gewinnfreibetrag für alle natürlichen Personen mit betrieblichen Einkünften. Im vergangenen Jahr und auch heuer wurden leider Einschränkungen dazu beschlossen.

1. Bis zu 13% vom Gewinn steuerfrei

Der Steuervorteil dieses Freibetrages besteht darin, dass bis zu 13 % des laufenden Gewinnes (inklusive eines Übergangsgewinnes beim Wechsel der Gewinnermittlungsart) von der Einkommensteuer befreit werden. Veräußerungsgewinne (zB beim Verkauf eines ganzen Betriebes) sind nicht begünstigt. Jährliche Gewinne bis zu 580.000 sind somit begünstigt, denn vom Gewinn bleiben bis zu 13 % (Jahresmaximum seit 2013 nur mehr 45.350,- bis inkl 2012: 100.000,-) steuerfrei.

Ein Beispiel: Ein Einzelunternehmer erzielt im Jahr 2014 aus seinem Gewerbebetrieb einen Gewinn in Höhe von 60.000,-. Zu versteuern sind aber nicht die gesamten 60.000,-, sondern nur 52.200,- denn vom Gewinn wird (wenn alle Voraussetzungen vorliegen) ein Freibetrag von 13 % (in unserem Beispiel 7.800,-) von der Einkommensteuerbelastung verschont. Der Steuervorteil liegt auf der Hand: Die 7.800,- müssen nicht mit rd 43 % ESt versteuert werden, der Unternehmer zahlt für dieses Jahr rd 3.300,- weniger Einkommensteuer.

Auch die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der gewerblichen Sozialversicherung sinkt im Ausmaß dieses Freibetrages (außer die Höchstbeitragsgrundlage würde sowieso überschritten werden).

Bei Personengesellschaften (zB OG oder KG) steht der Freibetrag nicht der Gesellschaft, sondern den einzelnen Gesellschaftern im Verhältnis der Gewinnanteile zu. Bei Kapitalgesellschaften (zB GmbH) steht der Freibetrag leider überhaupt nicht zu.

Bei höheren Gewinnen nimmt der %-Satz des Freibetrages ab. Folgende Stufen sind erstmals ab der Steuererklärung 2013 zu beachten:

Höhe des Gewinnfreibetrages ab 2013	
13 %	für Gewinn von 0,01 bis 175.000,-
7 %	für Gewinn von 175.000,01 bis 350.000,-
4,5 %	für Gewinn von 350.000,01 bis 580.000,-
0 %	für Gewinne über 580.000,-

2. Die Voraussetzungen

Es ist egal, ob der betriebliche Gewinn durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder durch Bilanzierung ermittelt wird. Für Einkünfte außerhalb eines Betriebes (zB Vermietung und Verpachtung) gilt der Freibetrag nicht.

Der Gewinnfreibetrag (kurz: GFB) gliedert sich in zwei Teile: einen Grundfreibetrag und einen investitionsabhängigen Freibetrag. Der **Grundfreibetrag** bedeutet: Bis zu einer Bemessungsgrundlage (Gewinn) von jährlich 30.000,- kann der Freibetrag ohne weitere Voraussetzungen abgezogen werden, er steht auch ohne Investitionen (!) und sogar bei einer Gewinnpauschalierung zu. 13 % von maximal 30.000,- (das sind somit höchstens 3.900,-) braucht man bei betrieblichen Einkünften nicht zu versteuern und das, ohne irgendwelche versteckten Voraussetzungen zu erfüllen.

Der **investitionsbedingte Teil des GFB** kommt nur zur Anwendung, wenn der Gewinn eben höher als 30.000,- ist. Für den Gewinnanteil, der über dieser Grenze liegt, müssen bestimmte Investitionen nachgewiesen werden können, sonst gibt es diesen Teil des GFB nicht. Nicht jede Investition ist eine „begünstigte“ Investition. Folgende Voraussetzungen müssen bei der einzelnen Investition vorliegen. Es muss sich um ein

- **neues** (dh ungebrauchtes)
- **abnutzbares** (zB bei Grundstücken nicht gegeben)
- **körperliches** Wirtschaftsgut (zB nicht bei Software oder Lizenzen gegeben) des Anlagevermögens
- mit einer **Mindestnutzungsdauer von 4 Jahren**,
- die in einer **inländischen** Betriebsstätte verwendet wird,

handeln. Oder man investiert in bestimmte (mehr oder weniger festverzinsliche) **Wertpapiere** (zu den Einschränkungen dazu siehe unten) mit

Fortsetzung auf Seite 4

ZAHLUNGSVERKEHR

Einzugsermächtigungen von Gebietskrankenkassen

Das europaweite einheitliche Zahlungsverkehrssystem (SEPA) bringt auch Adaptierungen im Zahlungsverkehr betreffend Steuern und Abgaben.

Im modernisiertem und vereinheitlichtem Zahlungsverkehr sind **IBAN** und (bei Zahlungen in das Ausland) auch der **BIC** notwendige Angaben. Kontonummer und BLZ haben ja bekanntlich (bald) ausgedient.

Auch die Bezeichnungen der Zahlungsvorgänge ändern sich. So nennt man Einzugsermächtigungen im „neuen Zeitalter“ SEPA-Lastschriften.

Die Gebietskrankenkassen haben vor wenigen Wochen darüber informiert, dass bereits bestehende Einzugsermächtigungen ihre Gültigkeit behalten und zeitgerecht automatisiert in **SEPA-Lastschriften** umgewandelt werden. Dienstgeber haben daher diesbezüglich keinen Handlungsbedarf. ■

einer (restlichen) Mindestlaufzeit von 4 Jahren.

- Diese Investitionen müssen im betreffenden Wirtschaftsjahr getätigt worden sein. Das Gesetz spricht vom Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung im betreffenden Jahr. Die Inbetriebnahme in einem späteren Jahr ist bedeutungslos (zB Maschine wird vom Lieferanten noch am 31. 12. geliefert, die erste Verwendung erfolgt am 2. 1. des Folgejahres).
- Der Freibetrag wird in der Steuererklärung beantragt.
- Als Beilage zur Steuererklärung müssen die Investitionen in einem gesonderten Verzeichnis aufgelistet sein und auf Verlangen dem Fiskus vorgelegt werden.

3. Die Schattenseite

Scheiden Wirtschaftsgüter, für die der investitionsbedingte GFB geltend gemacht wurde, vor Ablauf der vierjährigen Behaltefrist aus dem Betriebsvermögen aus oder werden sie ins Ausland gebracht, dann kommt es zur Nachversteuerung.

Die vierjährige Frist wird tagesgenau berechnet. Wird eine Maschine zB am 5.11.2014 angeschafft, dann darf diese Maschine frühestens am 6.11.2018 ausscheiden.

Der Nachversteuerung kann man nur beim vorzeitigen Ausscheiden von Wertpapieren entgehen, wenn man im Jahr des vorzeitigen Ausscheidens eine sog Ersatzinvestition tätigt – das heißt: ein begünstigtes körperliches Wirtschaftsgut erwirbt.

4. Nicht begünstigte Investitionen

Der Kreis der begünstigten Wirtschaftsgüter entspricht in etwa der bisherigen Regelung, wobei seit 2010 auch Gebäude und Mieterinvestitionen zum Kreis der begünstigten Investitionen zählen. Auch in Zukunft sind vor allem folgende Investitionen **nicht begünstigt**:

- **gebrauchte** Wirtschaftsgüter,
- **sofort** abgeschriebene GWG (Geringwertige Wirtschaftsgüter – bis zu 400,-),
- **PKW und Kombi** (außer bei Fahrschulen und bei gewerblicher Personbeförderung),
- Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer) weniger als 4 Jahre,
- Erwerbe von Konzerngesellschaften,

- Wirtschaftsgüter, für die der Forschungsfreibetrag oder die Forschungsprämie in Anspruch genommen wurde.

5. Änderungen bei den Wertpapieren ab 2014

Im Zuge eines Steuerbelastungspaketes Anfang 2014 wollte die Regierung die Zulässigkeit von Wertpapieren als begünstigte Investitionen völlig abschaffen. Als Kompromisslösung wurde schließlich das Einkommensteuergesetz so geändert, dass in Zukunft **nur mehr** der Kauf von **Wohnbauanleihen** steuerlich als taugliche Investition angesehen wird. Der Kauf von „normalen“ Anleihen mit 4-jähriger Restlaufzeit genügt daher nicht mehr.

Diese Verschärfung gilt für alle Wirtschaftsjahre, die nach dem 30. Juni 2014 enden und daher für alle Einnahmen-Ausgaben-Rechner sowie für Betriebe, die nicht zwingend eine Bilanz erstellen müssen, in Wahrheit seit Jahresanfang 2014. Also: Alle Unternehmer, bei denen das Kalenderjahr auch

das Wirtschaftsjahr darstellt, müssen für im Laufe des Jahres 2014 entweder körperliche Investitionen getätigt haben oder eben Wohnbauanleihen kaufen.

Für Wohnbauanleihen gibt es allerdings einige besondere Umstände im Vergleich zu den bisherigen „normalen“ Anleihen: Wohnbauanleihen werden (zumindest bisher) nicht am sog Sekundärmarkt gehandelt, man kann diese daher nicht am freien Wertpapiermarkt (an der Börse) kaufen bzw verkaufen. Das Geld steckt ja schließlich im Wohnbau. Weiters waren wir bisher gewohnt, dass die Banken spezielle Anleihen für den GFB aufgelegt haben und die Laufzeit war knapp über die notwendigen vier Jahre gehalten. Wohnbauanleihen hingegen haben aber erheblich längere Laufzeiten (ab 10 Jahre aufwärts, zumeist 20 Jahre). Welcher Unternehmer möchte denn seine Wertpapierinvestition so lange binden? Und über die eingeschränkte Möglichkeit zum vorzeitigen Verkauf haben wir vorhin bereits berichtet ... ■

ERSTINFORMATION

Der neue Handwerkerbonus

Mit Anfang Juli wird der Handwerkerbonus eingeführt. Lesen Sie hier eine Kurzinformation dazu, ein ausführlicher Bericht erfolgt in der nächsten Ausgabe.

In Deutschland gibt es diesen Bonus seit einigen Jahren – dort wird die Anschaffung bereits ernstlich gefordert. Bei uns wird diese 20%ige Förderung vom Staat für Arbeitskosten (also nicht für das Material!) in Zusammenhang mit der Renovierung, Erhaltung und Modernisierung von Wohnraum eingeführt. Auf diese Subvention hat man allerdings keinen Rechtsanspruch, denn der Fördertopf wird für das heurige Jahr nur mit insgesamt 10 Millionen gespeist und: Wenn das Geld zu Ende ist, dann ist eben Schluss mit der Förderung. Gefördert werden nur jene Arbeiten, die nach dem 30.6. begonnen werden.

Es gibt zahlreiche Einschränkungen und Voraussetzungen für den Bonus. So dürfen Sie unter anderem die Rechnung an den Handwerker bloß nicht in bar bezahlen, sondern **unbedingt per Banküberweisung**, sonst haben Sie eine Voraussetzung nicht erfüllt!



Für den Handwerkerbonus wird eine **eigenständige Förderstelle** eingerichtet, über diese muss der Bonus abgewickelt werden. Dafür sind die Details aber erst im Rahmen einer eigenen ministeriellen Verordnung festzulegen.

Hinweis: Der Bonus ist daher nicht in der Steuererklärung oder der Arbeitnehmerveranlagung zu beantragen! ■